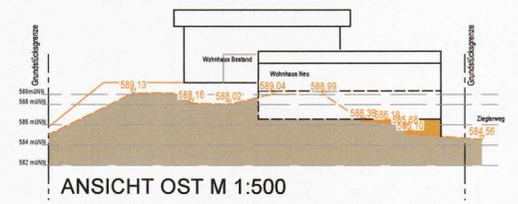
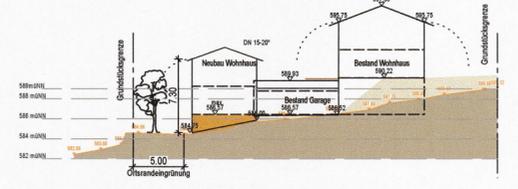


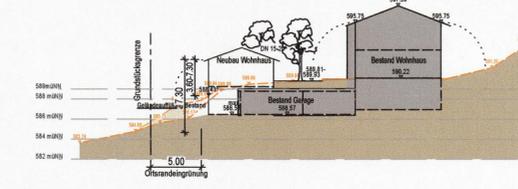
12. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGS-PLAN NR. 55 "SCHÄFERERWEG" M 1/1000



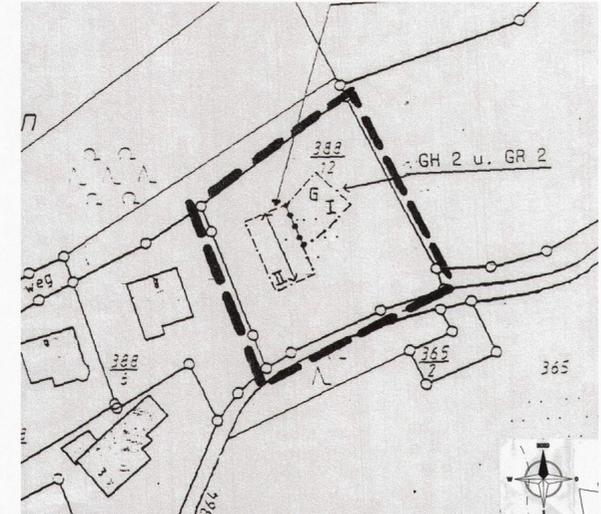
Bis zum eindeutigen Nachweis, dass das bestehende Wohngebäude nachweislich in den gut tragfähigen Moräneebden und die Unterkante Bodenplatte Bestand tiefer als die Unterkante Neubau liegt bzw. Bohrpfähle vorhanden sind, die abgegraben werden dürfen, empfiehlt das geotechnische Gutachten Grundbaulabor eine nicht unterkellerte Ausführung des Neubaus.



Bis zum eindeutigen Nachweis, dass das bestehende Wohngebäude nachweislich in den gut tragfähigen Moräneebden und die Unterkante Bodenplatte Bestand tiefer als die Unterkante Neubau liegt bzw. Bohrpfähle vorhanden sind, die abgegraben werden dürfen, empfiehlt das geotechnische Gutachten Grundbaulabor eine nicht unterkellerte Ausführung des Neubaus.



AUSSCHNITT 2. ÄND. DES RECHTSKRÄFTIGEN BEBAUUNGSPLAN NR. 55 "SCHÄFERERWEG"



H/B = 297 / 420 (0.12m²)

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Bauausschuss der Gemeinde Feldkirchen-Westerham hat in der Sitzung vom 05.10.2021 die 12. Änderung des Bebauungsplans Nr. 55 „Schäfererweg“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 13.10.2021 ortsüblich bekannt gemacht.
- Zu dem Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 11.07.2023, wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.05.2023 bis 13.06.2023 beteiligt.
- Der Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 11.07.2023 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.05.2023 bis 13.06.2023 öffentlich ausgelegt.
- Die Gemeinde Feldkirchen-Westerham hat mit Beschluss des Bauausschusses vom 20.06.2023 die Bebauungsplanänderung gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 11.07.2023 als Satzung beschlossen.

Feldkirchen-Westerham, den 21.06.2023
 (Siegel)
 1. Bgm Johannes Zistl

5. Ausgefertigt
 Feldkirchen-Westerham, den 06.07.2023
 (Siegel)
 1. Bgm Johannes Zistl

6. Der Satzungsbeschluss zu der Bebauungsplanänderung wurde am 12.07.2023 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Feldkirchen-Westerham, den 12.07.2023
 (Siegel)
 1. Bgm Johannes Zistl



12. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 55 "SCHÄFERERWEG"

"Flur Nr. 388/12, Teilfläche 384 Gemarkung Höhenrain"

Präambel
 Die Gemeinde Feldkirchen-Westerham erlässt auf Grund der § 10 und § 13a (beschleunigtes Verfahren) des Baugesetzbuches (BauGB) und in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, 4, 8 und 9 BauGB, der Artikel 4, 5, 6, 8 und 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und des Artikels 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), jeweils in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung, diese Bebauungsplanänderung als

SATZUNG.

ENTWURF MÄRZ 2023
 PLANFASSUNG ZUR BEKANNTMACHUNG 30. JUNI 2023

PLANUNG
 WerkStadt ARCHITECTEN
 ARCHITECTEN
 DETTER KRIESCHEN GRATEL PARTGMBH
 ROSENHEIMER STR. 1 83043 BAD AILING
 ARCHITECTEN WERKSTADT WWW.WERKSTADT.EU
 192 420
 GEZ: De
 Allplan 2023